

## **Anlage 1 – Änderung der Gebührensatzung**

Aufgrund von § 4 und § 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Biberach an der Riß am ... folgende

### **4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Stadtbücherei der Stadt Biberach an der Riß vom ...**

beschlossen:

#### Artikel 1

#### **Änderungen der Gebührensatzung**

##### § 2 Ausleihgebühren

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Benutzungsgebühr für die Dauer von 365 Tagen (**Jahreskarte**) beträgt **33 €**, die ermäßigte Gebühr **18,50 €**. Ermäßigung erhalten auf Nachweis Inhaber des Biberacher Stadtpass', Studierende sowie SchülerInnen, die weder in Biberach wohnen, noch hier zur Schule gehen. Für Familienmitglieder oder eheähnliche Lebensgemeinschaften mit derselben Wohnadresse ermäßigt sich die Jahres-Benutzungsgebühr für den zweiten Benutzerausweis um **17 €**. Alle Ausweise erhalten dasselbe Gültigkeitsdatum.

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) **Der Zahlungsverkehr für die Gebühren erfolgt grundsätzlich durch Erteilung eines SEPA- Mandats.** Bei Erteilung eines SEPA-Mandats erfolgt eine Benachrichtigung über die Abbuchung spätestens 1 Tag vor der Abbuchung. **Für Barzahlungen wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 3 € pro Jahreskarte erhoben.** Der Benutzerausweis verlängert sich automatisch um ein Jahr, solange das SEPA-Mandat besteht. Der Widerruf des SEPA-Mandats muss schriftlich bis 4 Wochen vor Ablauf der Ausweisgültigkeit oder per

digitalem Formular (Homepage der Stadtbücherei) erfolgen. Die Benutzer erhalten auf Wunsch kostenfrei Rückgabeerinnerungen per E-Mail oder SMS.

§ 2 Abs. 6:

Satz 2 „Bei Barzahlung verringern sich die Kosten für eine Jahreskarte auf 16 €, bei Erteilung eines SEPA-Mandats auf 12 €“ **wird gestrichen.**

## Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderungen treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

Biberach an der Riß, den ....

Norbert Zeidler  
Oberbürgermeister